



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 3/2006

Dresden, den 15. März 2006

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

16. 02. 2006	Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes	57
16. 02. 2006	Gesetz zur Änderung des Sächsischen Meldegesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung	58
16. 02. 2006	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für Lehrerberufe	67
16. 02. 2006	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und Altenpflegeberufen im Freistaat Sachsen	69
16. 02. 2006	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“	70
03. 03. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung	71
24. 02. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über zugelassene Überwachungsstellen (SächsZÜSVO)	71

Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes Vom 16. Februar 2006

Der Sächsische Landtag hat am 24. Januar 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „im Sinn des Beamtengesetzes des Freistaates Sachsen“ durch die Wörter „für den juristischen Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 wird vor das Wort „Verwaltungsdienst“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Beamtenverhältnis auf Widerruf“ durch die Wörter „ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Beamtenverhältnis endet ohne besonderen Widerruf“ durch die Wörter „öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet“ ersetzt.

4. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
„7a. die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses;“.
 - b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Härtefälle;“ werden die Wörter „die Ablehnung der Zulassung,“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst,“ werden die Wörter „die Pflichten und Rechte des Rechtsreferendars, den Urlaub, die Beurlaubung und Nebentätigkeiten,“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsbestimmungen

Für Rechtsreferendare, die vor dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 57) den

Vorbereitungsdienst angetreten haben, findet dieses Gesetz in der bis zum 15. März 2006 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. Februar 2006

Der Landtagspräsident

Erich Iltgen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Justiz

Geert Mackenroth

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de